



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit**

Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost | Postfach 10 01 33 | 16201 Eberswalde

Landesamt für Umwelt
Abteilung T 1, Referat T 13
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Tramper Chaussee 4
16225 Eberswalde

Bearb.: [REDACTED]
Vorgangsz.: A- 7155/2021
(Bitte stets angeben)
F200200002 / 201.22

Telefon: [REDACTED]
Telefax: 0331 27548-1803
<https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>

[REDACTED]
Bus 910 (Haltestelle: Südend)

Eberswalde, 27.05.2021

Ihr Schreiben vom: 20.04.2021 | Eingang im Amt: 27.04.2021

**Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG Reg.-Nr.:
G01321**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer WKA in der Gemarkung Podelzig
Flur 9, Flurstücke 82

Antragsteller: Windpark Podelzig GmbH&Co.KG

Der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn sie entsprechend den eingereichten Unterlagen erfolgt.

Die in der Anlage 1 beigefügten Hinweise bitte ich dem Antragsteller zu übermitteln, da sie rechtliche Forderungen enthalten, deren Umsetzung aus den eingereichten Unterlagen nicht klar ersichtlich war und deren Einhaltung Bestandteil der Überprüfung nach erfolgter Fertigstellung ist.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.

**Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach
§ 13 BImSchG**

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sind keine Gebühren für öffentliche Leistungen im Sinne von § 2 GebGBbg angefallen.

Im Auftrag



Anlagen

Anlage 1: Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz

Anlage 2: Antragsunterlagen

Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutzzum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer WKA in der Gemarkung Poldelzig Flur 9, Flurstücke 82

1. Für den Betrieb der Windkraftanlagen sind Gefährdungsbeurteilungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen (ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV usw.) zu erstellen. Hier sind die wesentlichen Gefährdungen von Beschäftigten, zum Beispiel bei Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen festzustellen und zu beurteilen. Daraus sind Schutzmaßnahmen abzuleiten und auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.
(§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz)
2. Die in den Windkraftanlagen vorgesehenen Aufzugsanlagen sind nach Anhang 2, Abschnitt 2, Nummer 2, Buchstabe b der Betriebssicherheitsverordnung Aufzugsanlagen im Sinne der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie). Die Aufzugsanlagen sind vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort aufzubewahren.
(§§ 15, 16 und 17 Betriebssicherheitsverordnung)
3. Für den Betrieb der Windkraftanlagen, den verwendeten Arbeitsmitteln sowie die zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe sind schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen alle Angaben für einen sicheren Betrieb enthalten sind. Dies gilt insbesondere für die Inbetriebnahme, Wartung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Außerbetriebnahme und Beseitigungen von Störungen. Die Betriebsanweisungen sind gemeinsam mit den Sicherheitsdatenblättern der zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe an geeigneter Stelle auszulegen.
(§ 12 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung, § 14 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung)
4. Die Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten bzw. vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen mündlich zu unterweisen. Danach sind die Beschäftigten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen. Die Inhalte und der Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
(§ 12 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 12 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung und § 14 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung)
5. Die Turmeingangstür muss sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.
(§ 5 Betriebssicherheitsverordnung i. V. m. Richtlinie 2006/42/EG, Anhang I Nr. 1.5.14)
6. Für die Windkraftanlagen (Maschinen) sind nach der Richtlinie 2006/41/EG die EG Konformitätserklärungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie sowie nach § 3 der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz zur Inbetriebnahme vorzulegen.
7. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass

- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
- ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.